

## Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025

<b>Tierart(en):</b>	<b>Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde</b>
<b>Datum:</b>	<b>11.11.2025</b>
<b>Gültigkeit ab:</b>	<b>01.01.2026</b>
<b>Gültigkeit vorherige Fassung:</b>	<b>Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (01.01.2010-31.12.2025), Programm der TSK und des Sächs. Rinderzuchtverbandes e.G. zur zuchthygienischen Überwachung von Vatertieren vom 24.10.2000 i.V.m. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Deckbullengesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 6. Juli 2004 (SächsABl. S. 778)</b>

### 1. Einleitung

Genitale Infektionen bei Nutztieren können durch verschiedene Erreger verursacht werden und zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten oder anderen gesundheitlichen Problemen führen. Es ist wichtig, solche Infektionen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, um die Tiergesundheit zu gewährleisten und wirtschaftliche Verluste zu minimieren. Der Gesundheit männlicher Zuchttiere kommt aufgrund der Decktätigkeit innerhalb eines Bestandes oder in mehreren Beständen eine zentrale Stellung zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Seuchen i. S. d. Artikels 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal health law-AHL) zu.

Um eine Infektion mit Deckinfektionserregern zu erkennen und die Verbreitung ggf. vorhandener Seuchenerreger zu verhindern, ist es notwendig, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters<sup>1</sup> gemäß Artikel 10 des AHL eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen, das Risiko hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen gemäß Artikel 4 Absatz 16 AHL und den Einsatz von Tierarzneimitteln zu minimieren. Die wichtigsten Deckinfektionen, kategorisiert gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 bzw. WOAH-gelistet, sind Bovine genitale Campylobakteriose (D+E), Trichomonadose (D+E), Ansteckende Pferdemetritis (D+E), Equine Virusarteritis (D+E), Equine Infektiöse Anämie (D+E), Dourine (D+E) und Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* (B+D+E).

### 2. Ziele des Programms

- 2.1 Überwachung von durch den Deckakt bzw. die künstliche Besamung übertragbaren Infektionskrankheiten.
- 2.2 Schaffung und Erhaltung von Zuchtbeständen, die frei von Deckinfektionserregern sind.
- 2.3 Verhinderung der Verbreitung von Deckinfektionen (Tiere oder Samen).
- 2.4 Optimierung der Fruchtbarkeit.

Ziel des Fruchtbarkeitsprogramms ist die frühzeitige Erkennung von Deckinfektionen i. S. d. Artikel 4 Nr. 16 AHL und eine gezielte Verbesserung der Tiergesundheit und Fruchtbarkeit im Bestand. Die Weiterverbreitung von Deckinfektionen im Bestand und auf andere Bestände soll verhindert werden. Damit können Tierbestände geschützt und im Erkrankungsfall rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

### 3. Gegenstand des Programms

#### 3.1. Pferde

##### 3.1.1 klinische Untersuchung von Stuten und Hengsten

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

- 3.1.2 Entnahme von Genitalupferproben zur Untersuchung auf Ansteckende Pferdemetritis (Kontagiöse Equine Metritis (CEM)) und andere Deckinfektionserreger
- 3.1.3 Entnahme von Blutproben zur serologischen Untersuchung auf Equine Infektiöse Anämie (EIA)- und Equine Virusarteritis (Equine Virale Arteritis (EAV)-Antikörper)
- 3.1.4 Beratung zu weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Fruchtbarkeit
- 3.1.5 Spermauntersuchung inkl. -entnahme: bei Verdacht auf Fruchtbarkeitsstörungen bzw. Abklärung Erregerausscheidung über Sperma

### **3.2. Rinder**

- 3.2.1 klinische Untersuchung von Deckbullen
- 3.2.2 spezielle andrologische Untersuchung
- 3.2.3 Präputialsekretentnahme zur Untersuchung auf die Erreger der Trichomonadose und Campylobakteriose (*Trichomonas foetus*, *Campylobacter foetus* subsp. *venerealis* und *C. foetus* ssp. *Fetus*)
- 3.2.4 ggf. Entnahme von Blutproben zur serologischen Untersuchung
- 3.2.5 Spermauntersuchung inkl. -entnahme: bei Verdacht auf Fruchtbarkeitsstörungen bzw. Abklärung einer Erregerausscheidung über Sperma

### **3.3. Schafe und Ziegen**

- 3.3.1 klinische Untersuchung von Deckböcken
- 3.3.2 spezielle andrologische Untersuchung
- 3.3.3 Entnahme von Blutproben zur serologischen Untersuchung bei Verdacht auf Epididymitis (*Brucella melitensis*, *Brucella abortus*, *Brucella ovis*)
- 3.3.4 Spermauntersuchung inkl. -entnahme: bei Verdacht auf Fruchtbarkeitsstörungen bzw. Abklärung einer Erregerausscheidung über Sperma

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

## **4. Verfahrensweise**

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, die Tiergesundheitsdienste (TGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) entsprechend der Angebote dieses Programms (siehe Ziffer 3.) anzufordern. Die Untersuchung der Proben erfolgt in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA).

Der TGD wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus. Er berät den Tierhalter zu möglichen Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheitssituation hinsichtlich infektiöser Fruchtbarkeitsstörungen in seinem Bestand.

## **5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten vom 17.11.2009 und das Programm der TSK und des Sächs. Rinderzuchtverbandes e.G. zur zuchthygienischen Überwachung von Vatertieren vom 24.10.2000 außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.